



Brüssel, den 27. September 2019  
(OR. en)

12560/19

ENV 808  
DEVGEN 183  
ECO 101  
SAN 408  
PECHE 407  
AGRI 462  
IND 240  
CHIMIE 125  
ENER 445  
RECH 441  
TRANS 458

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Das 8. Umweltaktionsprogramm – Trends gemeinsam umkehren"
–	Annahme

---

## EINLEITUNG

1. Seit mehr als vierzig Jahren dienen die Umweltaktionsprogramme (UAP) als Handlungsrahmen für die Umwelt- und Klimapolitik der EU. Das derzeitige 7. UAP mit dem Titel "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" wurde vom Europäischen Parlament und vom Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vereinbart.
2. Das 7. UAP ist im Januar 2014 in Kraft getreten<sup>1</sup> und beinhaltet eine gemeinsame Agenda für die EU bis zum 31. Dezember 2020. Um der Politikgestaltung eine langfristigere Ausrichtung zu geben, wurde im 7. UAP zudem eine Vision dessen dargelegt, was die Union bis 2050 erreicht haben soll.

---

<sup>1</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171.

## SACHSTAND

3. Am 17. Mai 2019 hat die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen ihren Bericht zur Evaluierung des Siebten Umweltaktionsprogramms vorgelegt<sup>2</sup>. Die Gruppe "Umwelt" hat den Bericht in ihrer Sitzung vom 7. Juni erörtert.
4. Die Gruppe "Umwelt" hat die Initiative des Vorsitzes gebilligt, Schlussfolgerungen des Rates zur Evaluierung des 7. UAP und zur Annahme eines 8. UAP anzunehmen. In ihren Sitzungen vom 15. Juli und vom 4. und 13. September 2019 hat sie einen Entwurf von Schlussfolgerungen mit dem Titel "Das 8. Umweltaktionsprogramm – Trends gemeinsam umkehren" ausgearbeitet.
5. In dem Entwurf von Schlussfolgerungen begrüßt der Rat die Feststellung des Evaluierungsberichts, dass das 7. UAP der EU, ihren Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern geholfen hat, ihre gemeinsamen Ziele im Bereich Umwelt und Klimawandel wirksam und effizient zu erreichen.
6. Darüber hinaus ersucht der Rat die Kommission darin, bis spätestens Anfang 2020 einen Vorschlag für ein 8. UAP für den Zeitraum 2021-2030 vorzulegen. Außerdem enthält der Entwurf von Schlussfolgerungen Leitlinien für die Arbeit der Kommission am 8. UAP.
7. Am 25. September 2019 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Entwurf von Schlussfolgerungen erörtert. Aus diesen Beratungen hat der Vorsitz geschlossen, dass der dem Ausschuss vorgelegte Entwurf von Schlussfolgerungen einen ausgewogenen Kompromiss darstellt. Der Entwurf wurde daher nicht mehr geändert und dem Rat (Umwelt) im Hinblick auf seine Annahme auf der Tagung am 4. Oktober 2019 übermittelt. Der Entwurf von Schlussfolgerungen ist in der ANLAGE zu diesem Vermerk wiedergegeben.

---

<sup>2</sup> Dok. 9416/19 + ADD 1 + ADD 2.

8. Der Rat "Umwelt" wird ersucht werden, auf seiner Tagung am 4. Oktober 2019 neben den Schlussfolgerungen zum 8. UAP auch Schlussfolgerungen zur Kreislaufwirtschaft anzunehmen. Werden beide Schlussfolgerungen angenommen, so werden die eckigen Klammern um "Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft" in dem Absatz des Entwurfs von Schlussfolgerungen zum 8. UAP, in dem mehrere Schlussfolgerungen des Rates aufgeführt werden, gestrichen.

## **FAZIT**

9. Der Vorsitz ersucht den Rat, den in der Anlage enthaltenen Entwurf von Schlussfolgerungen im Hinblick auf dessen Annahme zu prüfen.
-

**Das 8. Umweltaktionsprogramm – Trends gemeinsam umkehren**

**– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –**

EINGEDENK dessen, dass die mit allen einschlägigen Interessenträgern gemeinsam erarbeiteten Umweltaktionsprogramme (UAP) der EU seit mehr als vierzig Jahren als umwelt- und klimapolitischer Handlungsrahmen dienen und als solcher zur erfolgreichen Umsetzung von Umweltzielen sowie zur Einbeziehung des Umweltaspekts in andere EU-Politikbereiche beigetragen haben;

UNTER HINWEIS darauf, dass die EU nach den Bestimmungen von Artikel 192 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Umweltaktionsprogramme beschließt, um in Bezug auf die europäische Umwelt- und Klimapolitik eine strategische Ausrichtung vorzugeben und ein vorhersehbares und abgestimmtes Handeln sicherzustellen;

UNTER HINWEIS auf den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten"<sup>3</sup> (7. UAP), in dem anhand eines Narrativs von der Umwelt- und Klimapolitik als treibender Kraft für grünes Wachstum, einen gesunden Planeten und bessere Lebensbedingungen für die Menschen eine Vision für 2050 entwickelt wird;

UNTER HINWEIS auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) sowie das Reflexionspapier der Kommission mit dem Titel "Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030";

---

<sup>3</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171.

UNTER HINWEIS auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, das Übereinkommen von Paris vom Dezember 2015, die Mitteilung der Kommission "Ein sauberer Planet für alle", in der eine strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale EU-Wirtschaft bis 2050 dargelegt wird, und den Sonderbericht des Weltklimarats (IPCC) über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C;

UNTER HINWEIS auf die Ergebnisse des globalen Bewertungsberichts des Weltbiodiversitätsrats (IPBES) von 2019 über den Zustand der Ökosysteme und ihrer Artenvielfalt, in dem davor gewarnt wird, dass sich der Zustand der Natur weltweit in einer seit Menschengedenken nie dagewesenen Geschwindigkeit verschlechtert und das Artensterben immer schneller voranschreitet, was im Hinblick auf Güter und Leistungen natürlichen Ursprungs und für die gesamte Menschheit mit schweren Folgen verbunden ist;

UNTER HINWEIS auf den 6. Weltumweltbericht (Global Environment Outlook 6), den II. Weltchemikalienbericht (Global Chemicals Outlook II), den Weltressourcenbericht 2019 (Global Resources Outlook 2019) und die jährlichen Umweltindikatorenberichte der Europäischen Umweltagentur;

UNTER HINWEIS auf die vom Europäischen Rat am 20. Juni 2019 angenommene neue Strategische Agenda 2019-2024, in der nachdrücklich darauf hingewiesen wird, dass ein klimaneutrales, grünes, faires und soziales Europa aufgebaut werden muss;

UNTER HINWEIS auf die Absicht der gewählten Präsidentin der Kommission, einen "Green Deal" für Europa vorzulegen;

UNTER HINWEIS auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des 7. Umweltaktionsprogramms und die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen mit dem Titel "Der Weg zu einem 8. Umweltaktionsprogramm";

UNTER HINWEIS auf die folgenden Schlussfolgerungen des Rates:

- "Auf dem Weg zu einer immer nachhaltigeren Union bis 2030"<sup>4</sup>;
- "Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik"<sup>5</sup>;
- ["Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft" – voraussichtliche Annahme im Oktober 2019] –

---

<sup>4</sup> Dok. 8286/19.

<sup>5</sup> Dok. 10713/19.

1. HEBT HERVOR, dass funktionierende Ökosysteme und deren Leistungen die Grundlage einer fairen, gesunden und wohlhabenden Gesellschaft sind, und UNTERSTREICHT, dass dringender Handlungsbedarf besteht, da mehrere Grenzen des Planeten bereits überschritten wurden und da Klimawandel, Umweltbelastung, Artensterben und die steigende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen das Wohlergehen und die Zukunft der heutigen und künftiger Generationen gefährden; HEBT HERVOR, dass es der Umwelt, der menschlichen Gesundheit, dem Wohlergehen und der Wirtschaft teuer zu stehen kommt, wenn jetzt nicht gehandelt wird; WEIST darauf HIN, dass sich die Union für ein hohes Maß an Umwelt- und Gesundheitsschutz, für die Verbesserung der Umweltqualität und für die Bekämpfung des Klimawandels einsetzt;

## Evaluierung des 7. Umweltaktionsprogramms

2. BEGRÜBT den Bericht der Kommission zur Evaluierung des Siebten Umweltaktionsprogramms;
3. NIMMT die wichtigsten Erkenntnisse des Kommissionsberichts, wonach die Vision für 2050 und die drei Themenprioritäten<sup>6</sup> nach wie vor Gültigkeit haben, ZUR KENNTNIS; IST jedoch ÄUßERST BESORGT darüber, dass große Herausforderungen in den Bereichen Umwelt- und Klimapolitik weiterhin ungelöst bleiben;
4. WEIST auf die in der Evaluierung enthaltene Feststellung HIN, dass bei der Umsetzung der Ziele des 7. UAP gewisse Fortschritte erzielt wurden und die geringsten Fortschritte bei Maßnahmen in Bezug auf Naturkapital, Umwelt und Gesundheit, die Umsetzung und die Einbeziehung von Umweltbelangen in andere Politikbereiche zu verzeichnen waren;

---

<sup>6</sup> Schutz, Erhaltung und Verbesserung des Naturkapitals der Union; Übergang der Union zu einer ressourceneffizienten, umweltschonenden und wettbewerbsfähigen CO<sub>2</sub>-armen Wirtschaftsweise; Schutz der Unionsbürger vor umweltbedingten Belastungen, Gesundheitsrisiken und Risiken für die Lebensqualität.

5. TEILT die Feststellung aus der Evaluierung, dass das 7. UAP im Bereich Umwelt- und Klimapolitik einen wesentlichen Mehrwert bietet; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, dass das 7. UAP eine robuste Strategie vorgibt, eine ausgeprägte und schlüssige Verflechtung mit nationalen Umweltstrategien schafft, zu stärker vorhersehbaren, schnelleren und besser koordinierten Maßnahmen im Bereich der Umwelt- und Klimapolitik beiträgt und der EU ermöglicht, bei internationalen Umweltverhandlungen mit einer Stimme zu sprechen;
6. WEIST darauf HIN, dass das 7. UAP noch bis zum 31. Dezember 2020 läuft; FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, sich stärker darum zu bemühen, Maßnahmen im Rahmen der prioritären Ziele – insbesondere in den Bereichen Naturkapital, Artenvielfalt und Ökosystemleistungen, Gesundheit, Luftverschmutzung, Wasserqualität, gefährliche Chemikalien und Investitionen – zum Abschluss zu bringen; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Organen der Union sowie im Einklang mit dem 7. UAP und den Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik" unverzüglich eine Unionsstrategie für eine nichttoxische Umwelt vorzulegen, in der auf endokrine Disruptoren, Kombinationseffekte von Chemikalien und die Problematik Nanomaterialien umfassend eingegangen wird;

## **8. Umweltaktionsprogramm**

7. FORDERT die Kommission AUF, spätestens bis Anfang 2020 einen ambitionierten und zielgerichteten Vorschlag für das 8. UAP für den Zeitraum 2021-2030 vorzulegen, um gemäß Artikel 4 des Beschlusses über das 7. UAP eine Lücke zwischen dem 7. UAP und dem 8. UAP zu vermeiden, und HEBT HERVOR, dass das 8. UAP auf den Erkenntnissen des Berichts zur Evaluierung des 7. UAP sowie auf dem aktuellen Forschungs- und Wissensstand, einschließlich des Berichts "Die Umwelt in Europa: Zustand und Ausblick 2020" (SOER 2020), aufbauen und dabei der Vielfalt unterschiedlicher Situationen in den verschiedenen Regionen der Union sowie Artikel 191 Absatz 3 AEUV Rechnung tragen sollte;

8. FORDERT die Kommission in diesem Zusammenhang AUF, für die strategischen Maßnahmen im Rahmen des 8. UAP wieder gemeinsame prioritäre Ziele festzulegen oder zu ermitteln, die Vision für 2050 aus dem 7. UAP beizubehalten und gleichzeitig einen eindeutigen Schwerpunkt darauf zu setzen, dass möglichst bald, spätestens jedoch bis 2030 konkrete Ergebnisse erzielt werden, damit das 8. UAP zur ökologischen Säule der Umsetzung der Agenda 2030 in der EU wird; WEIST diesbezüglich auf die dringende Notwendigkeit HIN, die Umsetzung der Agenda 2030 sowohl weltweit als auch innerhalb der EU als übergreifende Priorität zum Nutzen ihrer Bürgerinnen und Bürger und zur Wahrung ihrer Glaubwürdigkeit in Europa und weltweit zu beschleunigen;
9. ERSUCHT die Kommission, einen klar definierten Überwachungsmechanismus in das 8. UAP aufzunehmen, um sicherzustellen, dass für Verpflichtungen Verantwortung übernommen und ihnen nachgekommen wird, sowie eindeutige, ergebnisbasierte Indikatoren zur Messung des Fortschritts darin vorzusehen; der Überwachungsmechanismus sollte auf vorhandenen Melde- und Datenerhebungsmechanismen (wie der Überprüfung der Umsetzung der Umweltpolitik (EIR), dem Europäischen Semester, dem Umweltbericht (SOER), den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG) u. a.) aufbauen, wobei Dopplungen und zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten und andere Meldestellen zu vermeiden sind; darüber hinaus sollte im 8. UAP für 2024 eine Halbzeitevaluierung vorgesehen werden, damit Bilanz gezogen und auf neue Umweltprobleme reagiert werden kann;
10. VERTRITT DIE AUFFASSUNG, dass das 8. UAP für alle Interessenträger relevant sein sollte und dass die verschiedenen Verwaltungsebenen, alle einschlägigen Akteure und neue Partnerschaften sowie Entwicklungen bei internationalen Übereinkommen darin stärkere Berücksichtigung finden sollten; BETONT, dass im 8. UAP auf das Thema ökologische Ordnungspolitik, einschließlich Fragen wie Transparenz, Information, öffentliche Teilhabe und Zugang zu Gerichten, eingegangen werden muss; HEBT HERVOR, dass Verbesserungen bei der Umsetzung und Durchsetzung von EU-Rechtsvorschriften, bei der Information der Öffentlichkeit sowie der Kommunikation mit ihr und ihrer Sensibilisierung erforderlich sind; WEIST darauf HIN, dass der Austausch von Know-how und bewährten Verfahren erleichtert werden muss und Behörden in ihren Bemühungen um die Um- und Durchsetzung des Umweltrechts unterstützt werden müssen;

11. UNTERSTREICHT, dass die Herausforderungen, mit denen Europa im Klima- und Umweltbereich konfrontiert ist, systemischer Natur sind und Maßnahmenpakete mit einem breiteren Blickwinkel auf Nachhaltigkeit erarbeitet werden müssen, in die die drei Dimensionen nachhaltiger Entwicklung aufgenommen werden, mit denen die Möglichkeiten positiver Neben- und Synergieeffekte zwischen den verschiedenen umweltpolitischen Maßnahmen – auch in Bezug auf Klima, Natur und Artenvielfalt, Luftqualität und ein gesundes Lebensumfeld, Wasservorkommen und die Kreislaufwirtschaft – voll ausgeschöpft werden und bei denen das Thema Umwelt durchgängig berücksichtigt wird, wie dies von der Kommission in ihrem Reflexionspapier zu den SDG dargelegt wurde, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf politische Maßnahmen in den Bereichen Handel, Landwirtschaft und Nahrungsmittel, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Bergbau, Industrie, Katastrophenschutz, Gebäude, Infrastruktur, Digitalpolitik sowie Verkehr und Mobilität zu setzen ist; BETONT, dass Maßnahmen für einen gerechten ökologischen Wandel, die eine stärkere Einbeziehung von Umwelt- und Klimafragen in sozial-, wirtschafts- und finanzpolitische Maßnahmen der EU bewirken, vorrangig behandelt werden müssen;
12. BETONT, wie wichtig es ist, die Finanzierung umweltpolitischer Maßnahmen und die nachhaltige Finanzierung des ökologischen Wandels zu verstärken; UNTERSTREICHT den Stellenwert verantwortungsvoller Unternehmen, die Umweltziele in ihre Geschäftspläne einbeziehen; HEBT in diesem Zusammenhang HERVOR, dass für den ökologischen Wandel private und öffentliche Investitionen mobilisiert werden müssen, dass externe Umwelt- und Sozialkosten in den Marktpreis internalisiert werden müssen und dass es umweltschädliche Subventionen schrittweise abzuschaffen gilt; UNTERSTREICHT ferner die entscheidende Rolle von Horizont Europa bei der Förderung von Innovationen und disruptiven Technologien für den ökologischen Wandel; UNTERSTÜTZT die fortlaufende Umsetzung des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums, insbesondere des Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen;

13. HEBT HERVOR, wie wichtig der Schutz der Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürger ist, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Verbesserung der Luft- und Wasserqualität und der Vermeidung oder Minimierung der Belastung durch jegliche europaweit in Verkehr gebrachten oder an die Umwelt abgegebenen bedenklichen Stoffe, insbesondere besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), liegt;
14. BETONT, dass der Übergang zu einer ressourceneffizienten, schadstofffreien, sicheren und klimaneutralen Kreislaufwirtschaft mit sicheren und nachhaltigen Produktions- und Verbrauchsmustern beschleunigt und sichergestellt werden muss, dass das wettbewerbs-, industrie-, handels- und digitalpolitische Konzept der EU ebenfalls zu dieser Zielsetzung beiträgt; UNTERSTREICHT in diesem Zusammenhang, wie wichtig der Übergang zu schadstofffreien Materialkreisläufen ist, indem Produkte umweltgerechter gestaltet werden und der Einsatz nachhaltiger, für die menschliche Gesundheit und die Umwelt unbedenklicher erneuerbarer und sekundärer Rohstoffe maximiert wird, und FORDERT die Kommission AUF, einen neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft und einen langfristigen strategischen Rahmen, einschließlich einer gemeinsamen Vision, für eine Kreislaufwirtschaft zu erarbeiten;
15. FORDERT die Kommission AUF, dafür zu sorgen, dass das 8. UAP auf das im Übereinkommen von Paris verankerte Ziel, Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C zu unternehmen, und auf die künftige langfristige Strategie der EU für eine klimaneutrale Wirtschaft abgestimmt ist;
16. UNTERSTREICHT, dass dringend weitere Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Artenvielfalt und der Ökosystemleistungen an Land, in Binnengewässern und in den Meeren, zur Förderung naturbasierter Lösungen und zur fortgesetzten Förderung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Böden getroffen werden müssen, und FORDERT die Kommission AUF, auf die Herausforderungen zu reagieren, die vom Weltbiodiversitätsrat (IPBES) 2019 in seinem globalen Bewertungsbericht über den Zustand der Ökosysteme und ihrer Artenvielfalt herausgestellt wurden, auch auf die fünf Hauptursachen des Artensterbens;

17. HEBT HERVOR, dass in das 8. UAP ehrgeizige, realistische und messbare Ziele für die biologische Vielfalt aufgenommen werden müssen, dass eine angemessene und kohärente Förderung der biologischen Vielfalt gewährleistet werden muss, dass weiterhin an Indikatoren gearbeitet werden muss, mit denen die Ergebnisse angemessen bewertet werden können, und dass ein Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung geleistet werden muss; ERKENNT AN, dass die biologische Vielfalt in alle Politikbereiche vollständig integriert und einbezogen werden muss, unter anderem durch sektorbezogene Aktionspläne, in denen auf die Ursachen des Artensterbens eingegangen wird; FORDERT die Kommission AUF, die Biodiversitätsstrategie der EU unter Berücksichtigung der Ergebnisse der CBD COP im Jahr 2020 zu überarbeiten;
18. HEBT die Vorteile HERVOR, die mit der weltweiten Förderung der Werte und Umweltstandards der EU verbunden sind – nicht nur, wenn es darum geht, eine auf Regeln basierende internationale Ordnung zu verteidigen, sondern auch im Hinblick auf die Vorreiterrolle beim ökologischen und inklusiven wirtschaftlichen Wandel, der es der EU ermöglicht, zur Formulierung globaler Standards beizutragen und Nutzen aus einer starken Wettbewerbsposition zu ziehen; HEBT HERVOR, dass europäische Standards geschützt werden müssen und dass dafür gesorgt werden muss, dass die Handelspolitik besser auf die Werte der EU im Bereich nachhaltige Entwicklung, einschließlich der Bekämpfung des Klimawandels und des Artensterbens, abgestimmt wird;
19. HEBT das Potenzial der Digitalisierung und neuer Technologien wie Satellitendaten, Fernmessung und künstlicher Intelligenz HERVOR; ERMUTIGT die Kommission, die Chancen und möglichen Risiken und Herausforderungen des digitalen Wandels systematisch anzugehen; BETONT, dass die Erhebung, Auswertung und Nutzung von Daten verbessert und das Potenzial aggregierter Daten ausgeschöpft werden muss, um Ergebnisse zu erhalten, die Wissensbasis zu erweitern, Öko-Innovationen voranzutreiben und den ökologischen Wandel – durch neue Geschäftsmodelle, Prozesse, Produkte und Dienstleistungen – positiv zu nutzen; BESTÄRKT die Kommission und die Mitgliedstaaten darin, den Zugang zu und die Nutzung von Umweltdaten und Umweltinformationssystemen zu verbessern und bewährte Verfahren zu fördern;

20. BETONT, dass es die Zivilgesellschaft einschließlich der Jugend, die Privatwirtschaft und die Wissenschaft vor Annahme des 8. UAP und während der gesamten Laufzeit des Programms in einen aktiven Dialog einzubinden gilt; HEBT HERVOR, dass Städte eine zentrale Rolle spielen, wenn es darum geht, das UAP umzusetzen und die Öffentlichkeit für die Teilnahme zu gewinnen.
-